

Ibbenbürener Volkszeitung

Westfälische Nachrichten Tecklenburger Kreisblatt

- 1 -

Erscheinungsdatum: 12. Okt. 2013 Ausschnitt an: 61



ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

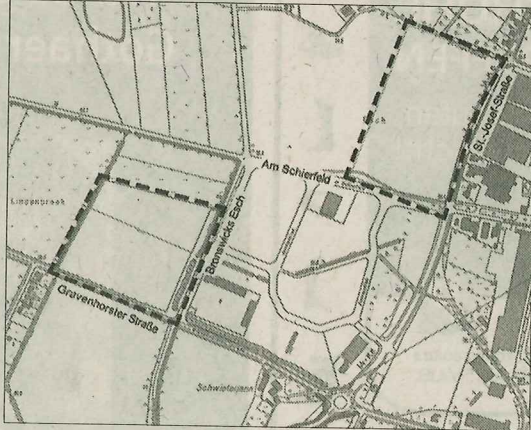
Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen der Stadt Ibbenbüren

- A) Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung
- B) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- C) Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
- D) Bekanntmachung über Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

A) Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung bzw. die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde

1. 143. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 44 a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ und Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“

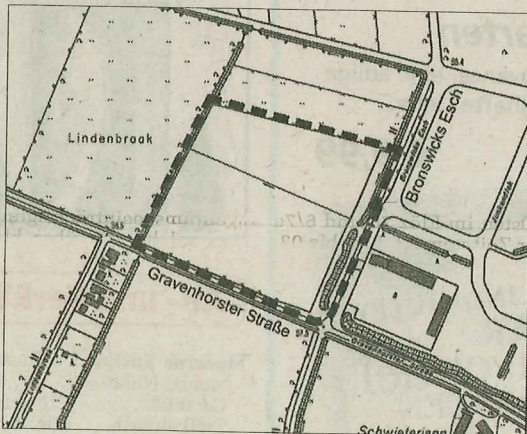
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 44 a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ und Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“ einschließlich der dazugehörigen Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen. Mit Verfügung vom 08. Oktober 2013 (Az. 35.02.01.01-ST-18/13) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche der Bauleitplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch gerissene Linien gekennzeichnet.



143. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ und Nr. 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West“

2. Bebauungsplan Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“, Aufstellung

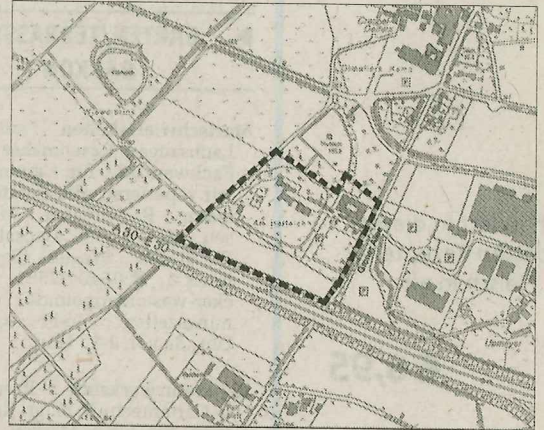
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194) in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 44b „Gewerbegebiet Schierloh-West, Aufstellung

3. Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 8. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194) in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 8. vereinfachte Änderung

Für die vorgenannten Bauleitplanänderungen gelten folgende Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Bauleitpläne und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile wird hingewiesen.
- b) Eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Änderung/Ergänzung der o.a. Bauleitpläne werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegenüber Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) Nr. 2 und 3 genannten Bauleitpläne gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Die unter A) Nr. 1 genannte Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 (5) BauGB wirksam. Die aufgeführten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen zu A) Nr. 1 - 2 im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 733, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ibbenbürener Volkszeitung

Westfälische Nachrichten Tecklenburger Kreisblatt

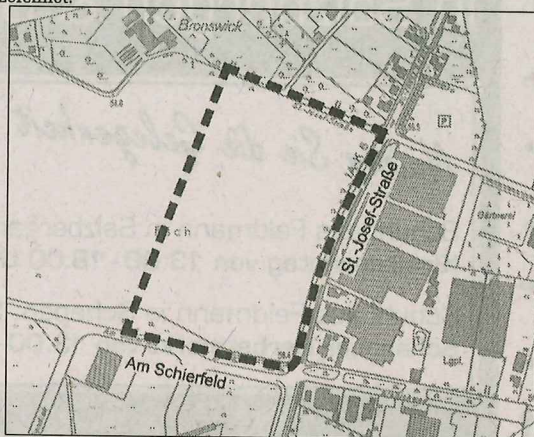
-2-

Erscheinungsdatum: 12. Okt. 2013 Ausschnitt an: 61

B) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

1. Bebauungsplan Nr. 44 a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“ einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



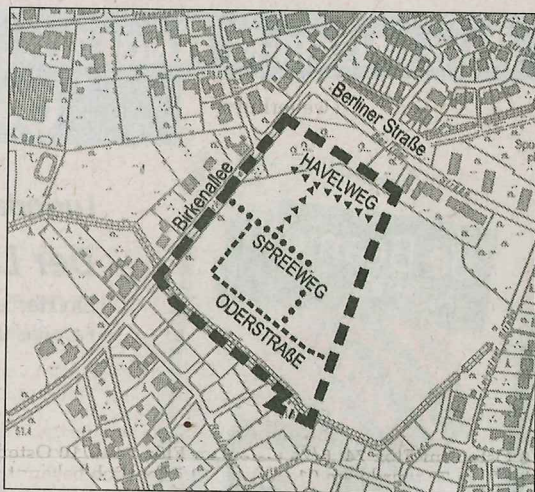
Bebauungsplan Nr. 44a „Gewerbegebiet Schierloh-Nord“

Zu der Bebauungsplanaufstellung liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Urheber:	thematischer Bezug:
aru, Münster	artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 05.03.2013
aru, Münster	Umweltbericht vom 02.07.2013
Landesbetrieb Wald und Holz	Erhalt der Wallhecke am Ostrand des Plangebietes
Kreis Steinfurt, Planungsamt	Hinweise auf Arten-, Landschafts- und Bodenschutz
Bezirksregierung Arnsberg	nicht auszuschließende Kampfmittelbeeinflussung

2. Bebauungsplan Nr. 46 a „Am Jordanbach-West“

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 a „Am Jordanbach-West“ einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



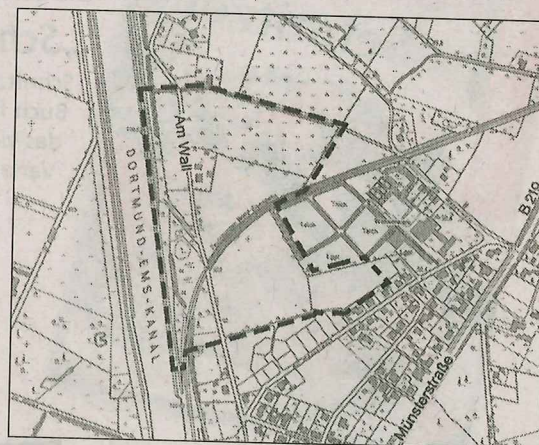
Bebauungsplan Nr. 46a „Am Jordanbach-West“

Zu der Bebauungsplanaufstellung liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

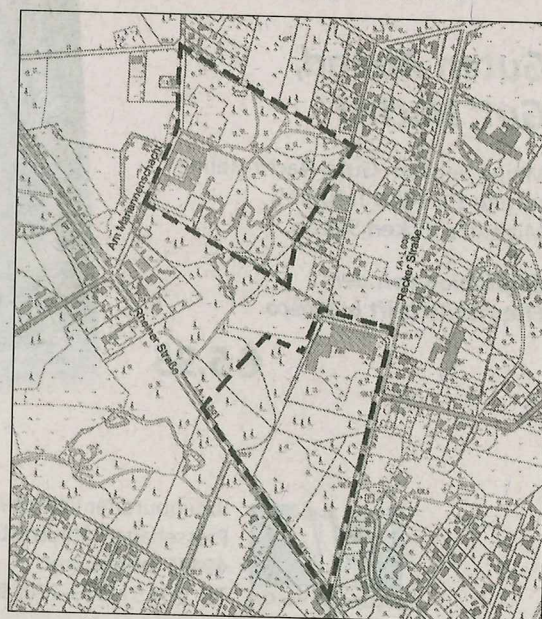
Urheber:	thematischer Bezug:
ökon GmbH	artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 26.08.2013
ökon GmbH	Umweltbericht vom 26.08.2013
Kreis Steinfurt, Planungsamt	zeitliche Begrenzung der Entfernung von Gehölzen, Aufhängung von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, artenschutzrechtliche Maßnahmen als verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis auf vorhandenen Wald und Notwendigkeit der Ersatzaufforstung
Bezirksregierung Arnsberg	verliehene Bergwerksfelder

3. 136. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, den Entwurf zur 136. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen in vier Teilbereichen einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche der Bauleitplanänderung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch gerissene Linien gekennzeichnet.



136. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1



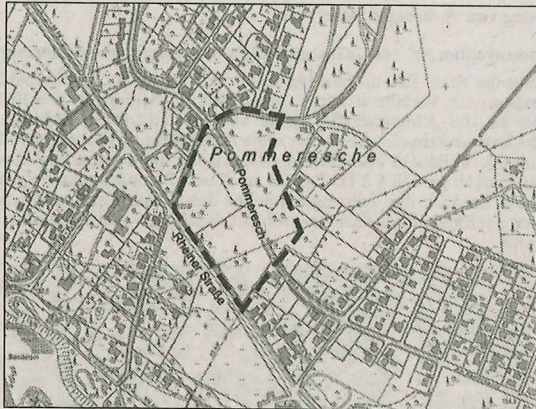
136. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 2

Ibbenbürener Volkszeitung

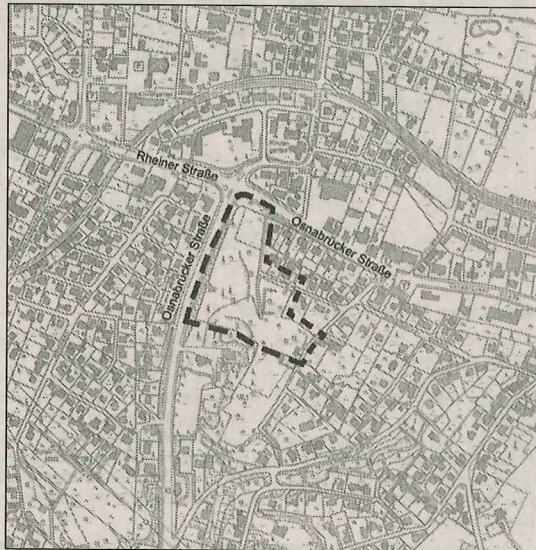
Westfälische Nachrichten Tecklenburger Kreisblatt

- 3 -

Erscheinungsdatum: 12. Okt. 2013 Ausschnitt an: 61



136. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 3



136. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 4

Zu der Bauleitplanänderung liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Urheber:	thematischer Bezug:
Kreis Steinfurt, Planungsamt	Hinweise auf Altlastenverdacht Mariannenschacht und schutzwürdige Böden auf den neuen GE- Standorten
Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis auf größere Waldfläche im Teilbereich Dörenthe
Bezirksregierung Arnsberg	verliehene Bergwerksfelder

Es wird bekanntgemacht, dass die unter B) Nr. 1 bis 3 aufgeführten Aufstellungs- und Änderungsentwürfe einschließlich der Begründungen und der bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

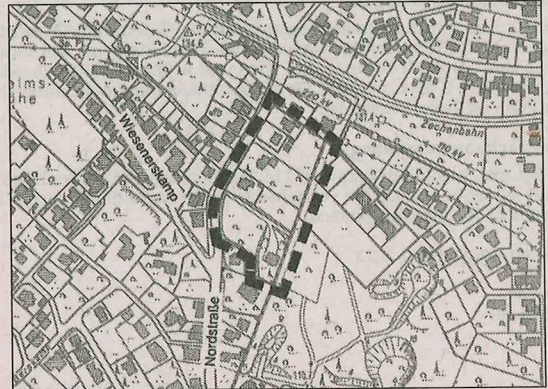
22. Oktober 2013 bis 21. November 2013

im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren schriftlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die entsprechende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zzt. gültigen Fassung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bauleitplan oder eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Für den unter Nr. B 2) aufgeführten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 a „Am Jordanbach-West“ sind hinsichtlich der im Plan dargestellten neu anzulegenden Straßen insgesamt drei Namensgebungen erforderlich. Zu den hierzu im Plan aufgeführten Bezeichnungen können während des o.a. Offenlegungszeitraumes beim Fachdienst Stadtplanung Alternativvorschläge eingebracht werden.

C) Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung

1. Bebauungsplan Nr. 155 „Klosterwiese“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Klosterwiese“ einschließlich der Begründung gemäß § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Änderungsentwurfes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 155 „Klosterwiese“, 1. vereinfachte Änderung

Es wird bekannt gemacht, dass der oben aufgeführte Änderungsentwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom

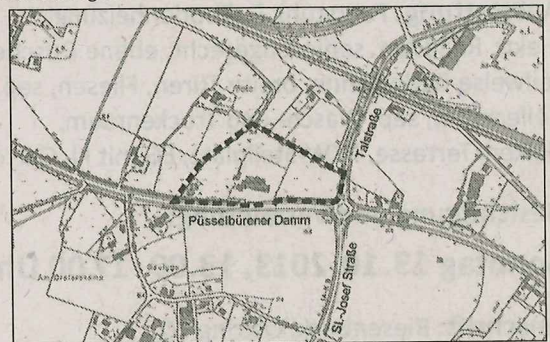
22. Oktober bis 04. November 2013

im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren schriftlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die entsprechende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zzt. gültigen Fassung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bauleitplan oder eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

D) Bekanntmachung über Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlüsse und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Bebauungsplan Nr. 45 „Püßelbürener Damm/ Talstraße“, Aufstellung und 145. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 14. April 2011 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püßelbürener Damm/ Talstraße“ sowie zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §§ 1 (3) und (8), 2 (1) und 8 (3) BauGB durchzuführen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an diesen Planungen zu beteiligen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes und der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch gerissene Linien gekennzeichnet.



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püßelbürener Damm/ Talstraße“ und 145. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fortsetzung nächste Seite

Ibbenbürener Volkszeitung

Westfälische Nachrichten Tecklenburger Kreisblatt

Erscheinungsdatum: 12. Okt. 2013 Ausschnitt an: 61

Fortsetzung von vorheriger Seite

2. Bebauungsplan Nr. 106 „Klosterstraße“, 6. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, ein Verfahren zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Klosterstraße“ gemäß §§ 1 (3) und 2 (1) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an diesen Planungen zu beteiligen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.

